



DGV-Merkblatt

Hinweise zur Dopingbekämpfung



Was ist Doping?

Zusammengefasst und stark vereinfacht bezeichnet Doping die (versuchte) Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden mit dem Zweck der Leistungssteigerung im Sport. Verbotene Substanzen können in vielen Medikamenten oder auch in Nahrungsergänzungsmitteln enthalten sein.

Wichtig ist: Der Begriff Dopingverstoß lässt sich nicht auf die Einnahme leistungssteigernder Substanzen reduzieren. Ebenso begründet die unzulässige Einflussnahme auf ein Dopingkontrollverfahren oder aber die Verweigerung einer Dopingkontrolle einen Dopingverstoß. Welche Tatbestände als Dopingverstoß gewertet werden, ist in der Anti-Doping-Ordnung des DGV oder auf der Website der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) unter www.nada.de einzusehen.



Was ist unter dem Begriff „Dopingfallen“ zu verstehen?

Manchmal werden Athleten bei Kontrollen positiv getestet, obwohl sie der Meinung sind, weder eine verbotene Substanz noch eine verbotene Methode angewendet zu haben. In diesem Fall sind sie möglicherweise in eine Dopingfalle getappt. Sportler, die eine positive Dopingprobe abgeben, haben es in aller Regel schwer, ihre Unschuld zu beweisen. Jedoch schützt Unwissenheit nicht vor Strafe – jeder Athlet ist selbst für das verantwortlich, was in seinen Körper gelangt. Die Prüfung jedes vermeintlich harmlosen Medikaments oder Nahrungsergänzungsmittels auf verbotene Substanzen ist für Athleten unerlässlich. Athleten sind verpflichtet, sich selbst über die aktuell verbotenen Substanzen und deren mögliches Vorkommen zu informieren. Hier schützt der unerlässliche Blick in die Medikamentendatenbank NADAMed sowie in die Kölner Liste®.



Welche Regelungen zur Dopingbekämpfung gelten im DGV?

Zentrales Regelwerk ist die Anti-Doping-Ordnung des DGV. Diese enthält neben der Dopingdefinition insbesondere Bestimmungen zur Durchführung und Analyse von Dopingkontrollen, aber auch Sanktionsvorschriften für den Fall eines Dopingverstoßes. Die Anti-Doping-Ordnung setzt den sog. „NADA-Code“, einen in allen Sportarten gleichermaßen verbindlichen Standard bei der Dopingbekämpfung, innerhalb des DGV um. Des Weiteren spielt die Doping-Prävention eine tragende Rolle. Mit dem Programm GEMEINSAM GEGEN DOPING werden gezielt Athleten, Trainer, Eltern, Beauftragte, Lehrer sowie Betreuer angesprochen. Hier kooperiert der DGV eng mit der Nada.



Wer wird kontrolliert und wann ist mit einer Dopingkontrolle zu rechnen?

Mit einer Dopingkontrolle rechnen müssen prinzipiell alle Athleten, die an einem DGV-Verbandsturnier sowie an internationalen Turnieren teilnehmen. Wer in einen Kader (Nachwuchs- bis Olympia-Kader) berufen und einem Testpool zugeordnet ist, muss darüber hinaus jederzeit mit unangekündigten Kontrollen außerhalb von Turnieren, sog. Trainingskontrollen, rechnen. Diese können zu jeder Zeit und an jedem beliebigen Ort durchgeführt werden. Um die Umsetzung von Trainingskontrollen gewährleisten zu können, bestehen seitens der Athleten gegenüber der NADA je nach Testpoolzuordnung unterschiedlich umfangreiche Meldepflichten. Für Athleten des Registered Testpools und des National Testpools müssen täglich Aufenthaltsangaben in einem speziellen online-Portal, dem ADAMS, abgegeben werden. Für Athleten des Allgemeinen Testpools entfällt die Verpflichtung der Aufenthaltsinformationen in ADAMS. Sie müssen der NADA ihre Angaben mit dem ausgefüllten "Athleten-Meldeformular" mitteilen. Darin müssen Angabe oder Änderung der für die Planung von Trainingskontrollen relevanten Stammdaten wie (Zweit-) Adressen, Trainingszeiten und -orte oder Kontaktdaten erfolgen. Das "Athleten-Meldeformular für den ATP" sowie ein "FAQ Athleten-Meldeformular für den ATP" finden Sie im Downloadbereich der NADA-Homepage unter Formulare.



Was ist zu tun, wenn ich aus gesundheitlichen Gründen auf ein verbotenes Medikament oder die Anwendung einer verbotenen Methode angewiesen bin?

Sollte der Gesundheitszustand eines Athleten die Einnahme von nach den Anti-Dopingregeln verbotenen Medikamenten erfordern, ist für dieses Medikament bei der NADA eine so genannte Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) zu beantragen. Wichtig ist: Die Genehmigung ist einzuholen, bevor das Medikament eingenommen wird! Eine nachträgliche Genehmigung ist in der Regel nur möglich, wenn ein medizinischer Notfall vorliegt und die Behandlung sofort begonnen werden muss. Wird eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erteilt, stellt die Einnahme des Medikaments oder die Anwendung der grundsätzlich verbotenen Methode keinen Dopingverstoß dar. Detaillierte Informationen, wann ein Sportler für welches Medikament eine TUE beantragen muss sowie die entsprechenden Formulare finden Sie auf der Homepage der NADA.



Welche Folgen hat ein Dopingverstoß?

Dies hängt vom konkreten Verstoß ab. So knüpfen an die Verabreichung einer verbotenen Substanz andere Folgen als etwa ein Versäumnis bei einer Dopingkontrolle. Die Bandbreite möglicher Sanktionen reicht von der Annullierung des Turnierergebnisses über den Ausspruch einer Verwarnung bis hin zu einer lebenslangen Sperre für alle DGV-Verbandsturniere. Der DGV hat das Ergebnismanagement und die Disziplinarverfahren der NADA übertragen. Bei von der Norm abweichenden sowie atypischen Analyseergebnissen, kommt es zu einer ersten Überprüfung sowie Mitteilung durch die NADA.



Weitere Informationen

- www.golf.de/serviceportal
- www.golf.de/publish/dgv-sport/anti-doping
- www.nada.de
- www.gemeinsam-gegen-doping.de
- www.nada.de/service-infos/downloads



Fragen zum Thema Anti-Doping?

- antidoping@dgf.golf.de oder 0611 – 990 20 185
- Anti-Doping-Beauftragter im DGV: Michael Scholl